

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0446/2013
Amt/Aktenzeichen 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 18.03.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.04.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.04.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.04.2013	Ö

## Betreff:

Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;

hier: Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, März 2013  
Stadtverwaltung

Günter Beck  
Beigeordneter

Mainz, April 2013  
Stadtverwaltung

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Listen für 2011, 2012 und 2013 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringbeträge 0192/2012, 0205/2012, 0211/2012, 0215/2012 und 0217/2012 aus 2012 sowie 0019/2013 aus 2013 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

## **Problembeschreibung / Begründung:**

### 1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008 haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr und dem laufenden Haushaltsjahr vorgelegt. Diese Spendenmeldungen wurden am 08.03.2013 und 15.03.2013 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt. Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

### 2. Lösung

Die vorgelegten Listen für 2011, 2012 und 2013 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringbeträge 0192/2012, 0205/2012, 0211/2012, 0215/2012 und 0217/2012 aus 2012 sowie 0019/2013 aus 2013 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

### 3. Alternativen

Keine

### 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine